

Nr. 3,772.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend.

**Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern,
dann des Innern.**

Auf Grund des §. 84 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und des §. 5 Absatz 1 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1884, betreffend den Vollzug der §§. 44 und 84 dieses Gesetzes, werden hinsichtlich der Betriebs- und Baukrankenkassen, welche im Bereiche der Königl. Staatseisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung errichtet werden, die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes der General-Direktion der Königl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, und diejenigen der Aufsichtsbehörde dem Königl. Oberbahnamte München, sodann hinsichtlich der Baukrankenkassen, welche im Bereiche der Königl. Staatseisenbahnverwaltung errichtet werden, die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde der General-Direktion der Königl. Verkehrsanstalten, Bauabtheilung, und diejenigen der Aufsichtsbehörde jeweils jener Königl. Eisenbahnbausection, in deren Bezirk die Baukrankenkasse ihren Sitz hat, übertragen.

München, den 29. Oktober 1884.

Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Seilitzsch.

Der General-Sekretär:
Schr. v. Bölsberndorff.